



Einwohnergemeinde Zwingen

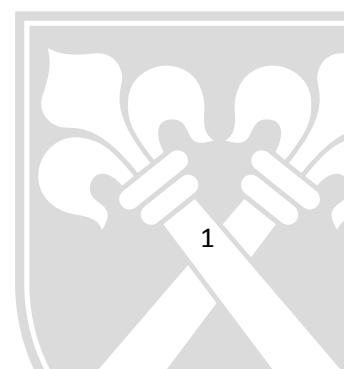
Reglement über den Mittagstisch Zwingen

vom 24. August 2011



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---------------------------|-----|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 2 |
| § 2 | Trägerschaft..... | 2 |
| § 3 | Angebot | 2-4 |
| § 4 | An- und Abmeldung | 3-5 |
| § 5 | Verhaltensregeln..... | 4 |
| § 6 | Elternbeiträge | 4 |
| § 7 | Versicherung..... | 5 |
| §8 | Inkrafttreten..... | 5 |
| | Genehmigungsvermerk | 5 |



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen, gestützt auf die §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 13 Buchstabe a und b i.V.m. § 15 Buchstabe g des Bildungsgesezt (SGS 640) beschliesst:

Reglement über den Mittagstisch Zwingen

§ 1 Geltungsbereich

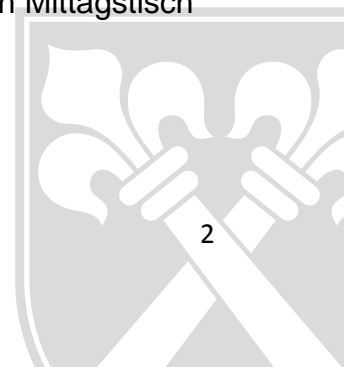
- ¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und den Betrieb einer Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule.
- ² Die Organisation und der Betrieb einer Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I richten sich nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen (Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule, SGS 642.15).
Der Vertrag zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, vertreten durch die Sekundarschule Zwingen, und der Einwohnergemeinde Zwingen über die Führung des Mittagstisches für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Zwingen regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen. Die Leistungsabgeltung erfolgt mittels einer Kostenpauschale (Vollkostentarif).

§ 2 Trägerschaft

- ¹ Die Einwohnergemeinde Zwingen ist Trägerin des Mittagstisches.
- ² Sie ist Anstellungsbehörde für das Mittagstischpersonal.
- ³ Die Einwohnergemeinde entlohnt das Mittagstischpersonal nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

§ 3 Angebot

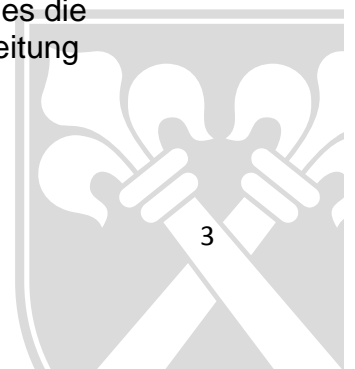
- ¹ Der Mittagstisch findet in den Räumlichkeiten des Café Sunneschyn an der August-Cueni Strasse 15 statt.
- ² Der Mittagstisch findet während der Schulzeit am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 11.45 bis 13.30 Uhr statt. Während der Schulferien, den schulfreien Tagen und den Feiertagen wird kein Mittagstisch durchgeführt.



- 3 Grundsätzlich sind zwei Personen anwesend für Küche und Betreuung. Sind weniger als 10 Kinder angemeldet, wird der Mittagstisch von einer Betreuungsperson durchgeführt.
- 4 Die Kinder erhalten eine vollwertige Mahlzeit einschliesslich Getränk. Das Essen wird vor Ort frisch zubereitet. Das Mitbringen anderer Getränke und Esswaren ist nur aus medizinischen Gründen und nach Absprache mit der Mittagstischleitung erlaubt.
- 5 Über gesundheitliche Probleme oder andere spezielle Bedürfnisse ist die Mittagstischleitung von den Erziehungsberechtigten zu informieren, so dass das betroffene Kind entsprechend betreut und gepflegt werden kann.
- 6 Die Kinder haben die Möglichkeit, vor/nach dem Essen Hausaufgaben zu erledigen, zu spielen oder zu lesen.
- 7 Die Kinder gehen selbstständig an den Mittagstisch und wieder zur Schule oder nach Hause. Beim Eintreffen und Verlassen des Mittagstisches haben sich die Kinder an- bzw. abzumelden (Entlassen der Betreuerinnen aus der Verantwortung). Falls nichts anderes mit den Erziehungsberechtigten vereinbart wurde, dürfen die Kinder den Mittagstisch nicht vor 13.10 Uhr verlassen.
- 8 Alle drei Jahre wird durch den Gemeinderat eine Bedarfsabklärung durchgeführt. Bei einer Mindestzahl von vier Anmeldungen (jeweils pro Wochentag) wird der Mittagstisch durchgeführt. Hat es weniger als vier verbindliche Anmeldungen wird vom Gemeinderat für diese/n Wochentag/e eine Verpflegungsmöglichkeit bei einer Privatperson gesucht.

§ 4 An- und Abmeldung

- 1 Die Schülerinnen und Schüler können den Mittagstisch an einzelnen oder mehreren Tagen in Anspruch nehmen.
- 2 Die Anmeldung erfolgt quartalsweise im Voraus mittels Anmeldeformular und ist verbindlich. Anmeldeformulare liegen am Mittagstisch auf oder können unter www.primarschulezwingen.ch oder www.sekzwingen.ch abgerufen werden. Sie werden vom Mittagstischpersonal entgegen genommen. Die Anmeldungen werden nach deren Eingang berücksichtigt.
- 3 Spontane Anmeldungen für einzelne Tage sind möglich, sofern es die Gruppengrösse zulässt. Sie müssen direkt mit der Mittagstischleitung vereinbart werden.



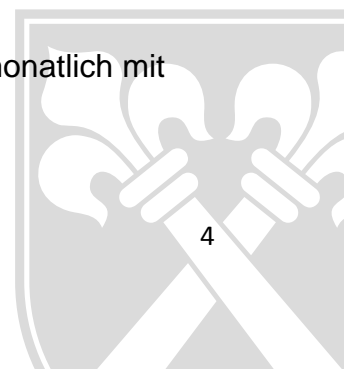
- 4 Bei Vorliegen eines triftigen Grundes (Wegzug, Veränderung der familiären Situation etc.) besteht die Möglichkeit zum Rücktritt von der schriftlichen Anmeldung. Abmeldungen sind an das Mittagstischpersonal zu richten.
- 5 In Fällen von Krankheit oder einer anderen, unvorhersehbaren Verhinderung ist die Mittagstischleitung bis spätestens 10.00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.
- 6 Für unentschuldig abwesende oder nicht rechtzeitig abgemeldete Kinder wird der volle Elternbeitrag in Rechnung gestellt.

§ 5 Verhaltensregeln

- 1 Die Kinder unterstehen in der gesamten Mittagszeit dem Mittagstischpersonal und haben deren Anordnungen Folge zu leisten.
- 2 Für angemeldete Kinder, die nicht zum Mittagessen kommen oder für Kinder die ohne Erlaubnis das Areal verlassen, übernimmt die Einwohnergemeinde Zwingen als Trägerin des Mittagstisches keine Haftung.
- 3 Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über den Mittagstisch (Hausregeln). Diese gewährleistet ein ungestörtes, erholsames Mittagessen und einen angenehmen Umgang am Mittagstisch. Die Verordnung ist für alle, am Mittagstisch anwesenden verbindlich.
- 4 Werden die Hausregeln nicht eingehalten, informiert die Mittagstischleitung die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung soweit dies für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sinnvoll ist.
- 5 Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausregeln kann der Gemeinderat auf Antrag der Mittagstischleitung den Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers verfügen.

§ 6 Elternbeiträge

- 1 Der Anteil der Erziehungsberechtigten für Mahlzeit und Betreuung beträgt für ein Kind: pro Mahlzeit Fr. 10. – Wenn mehrere den Kindergarten und die Primarschule besuchende Kinder einer Familie am Mittagstisch teilnehmen, so beträgt der Kostenanteil Fr. 9. – für das zweite Kind und Fr. 8. – für das dritte Kind.
- 2 Die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten erfolgt monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.



§ 7 Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

§8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Annahme der Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZWINGEN

Gemeindepräsident :

Benno Jermann

Gemeindeverwalterin:

Belinda Altermatt

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 24. August 2011

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 30. November 2011

